

Vereinsatzung des Illusion-Larp e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Illusion-Larp e.V.“. Sein Sitz ist in Wolfratshausen / Oberbayern.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben des Vereins

1.) Zweck

Der Illusion-Larp e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt und die Pflege des historischen Brauchtums des Mittelalters, der mittelalterlichen Musik und des Tanzens, des mittelalterlichen Schwertfechtens, der historischen Schaustellerei (Theater, Akrobatik, Feuerspucken, Tanz, etc.) vor Publikum und allen damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere Betätigungsfelder des lebendigen Mittelalters. Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Vereinen oder Organisationen mit gleicher Zielrichtung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.) Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die von Mitgliedern für und in den Verein eingebrachten und auch ausgearbeiteten Ideen und Projekte werden dem Verein freiwillig und selbstlos von Seiten der Mitglieder übergeben, ebenso das Recht am geistigen Eigentum einer Idee oder eines Projekts. Nach Austritt eines Mitgliedes bleiben dessen Ideen und Projekte, welche es im Sinne des Vereins während seiner Mitgliedschaft erstellte, Eigentum des Vereins und können somit von diesem weiter genutzt werden.

Der Verein unterscheidet zwischen an den Verein übergebene Ideen und Projekte und nur zur Verfügung gestellte Ideen und Projekte.

3.) Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an Mittelaltermärkten und sonstigen thematisch gleichen Veranstaltungen
- Durchführung geeigneter Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung nach § 2

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind, soweit die Vereinsordnung keine abweichende Regelung enthält:

- Ordentliche Mitglieder:
 - Volljährige natürliche Personen
 - Jugendliche (ab der Vollendung des 16. Lebensjahres)
 - Juristische Personen
- Sondermitglieder:
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Jugendliche und Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs

1.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen der

erweiterten Vorstandschaft und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, den Vereinsfrieden zu fördern und zu wahren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

2.) Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft bedingen die im Folgenden dargestellte Rechte und Pflichten:

- Volljährige natürliche Personen:
 - Alle Rechte und Pflichten.
- Juristische Personen:
 - Alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Art der Teilnahmen im Probejahr, diese können beliebig sein, und der Art der verpflichtenden Haftpflichtversicherung, wenn diese aus der Natur der Person bedingt keine private Haftpflichtversicherung sein kann muss ein der Natur der juristischen Person entsprechendes Äquivalent bestehen.
- Jugendliche (ab dem 16. Lebensjahr):
 - Alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Entrichtung von Umlagen, jedoch eingeschränkt durch die gesetzlichen Einschränkungen welche sich aus der Minderjährigkeit der Mitglieder ergeben.
- Ehrenmitglieder:
 - Alle Rechte und keine Pflichten mit Ausnahme der unter §3 Absatz 1 genannten Pflichten, welche nicht Mitgliedsbeiträge oder Umlagen betreffen.
- Fördermitglieder:
 - Keine Rechte und keine Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Förderbeitrages, der Förderung des Vereins, der Wahrung des Vereinsfriedens und des Rechtes auf Erhalt des jährlichen „Fördererbriefes“.
- Jugendliche und Kinder bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Keine Rechte und keine Pflichten. Die Zahlung des Kinderbeitrages und die weiteren Pflichten aus §3 Absatz 1 gehen in den Verantwortungsbereich der Eltern oder die gesetzliche Vormundschaft innehabende Person über.

Die Regularien aus §3 Absatz 5 bzgl. des Austrittes und Ausschlusses von Mitgliedern bleiben hiervon unberührt und gelten für jede Form der Mitgliedschaft.

3.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg mitgeteilt werden.

4.) Das 1. Jahr der Mitgliedschaft gilt, soweit unter §3 Absatz 2 nichts anderes angegeben, oder diese Pflicht ausgenommen ist, als Probejahr. Innerhalb des Probejahrs sind das Mitglied und der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde, ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Die Probezeit kann durch den Verein einseitig durch die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen einmalig um maximal 6 Monate verlängert werden.

In der einjährigen Probezeit muss das Mitglied an zwei Veranstaltungen teilnehmen, einmal als Teilnehmer und einmal als Helfer. Während des Zeitraums der Mitgliedschaft hat eine private Haftpflichtversicherung zu bestehen.

5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliedsliste erfolgt

- wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei einer sozialen Notlage kann die Vorstandschaft die Beitragszahlungen ganz oder teilweise aufheben,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Vereinsordnung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiven unfairen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

- wegen begründeter Bedenken zur Wahrung des Vereinsfriedens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge / Umlagen

Von den Mitgliedern werden, je nach Art der Mitgliedschaft, Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden (Finanzordnung in der Vereinsordnung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied in mehreren Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

Die jeweils aktuelle Finanzordnung der Vereinsordnung kann weitere Beitragszahlungen / Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und / oder Umlagepflicht befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder, ausgenommen Fördermitglieder, ab der Anerkennung der staatlichen Volljährigkeit haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Vorstandschaft sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 7 dieser Satzung.

Alle Mitglieder werden bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und Benutzung eventuell vorhandener Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- beziehungsweise Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen bevorzugt.

Sie wählen die Vorstandsmitglieder und die jeweiligen Abteilungsleiter:innen, siehe §§ 10 und 13 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Zu den Organen des Vereins gehören:

- Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr von der Vorstandschaft einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung hat schriftlich per E-Mail oder brieflich auf dem Postweg an die Mitglieder zu erfolgen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse beziehungsweise Adresse.

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift (Einladungsvorgaben) gilt

entsprechend.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Vorstandschaft und des Berichts der Kassenprüfer:innen sowie die Erteilung der Entlassung;
- die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer:innen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft unterbreiteten Anträge;
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Vereinsordnung oder dem Gesetz ergibt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Die Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer:innen zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für eine Person, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz / die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter:innen. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Eine erweiterte Vorstandschaft ist für die Wahrung der Geschäftstüchtigkeit des Vereins nicht zwingend erforderlich.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl der nachfolgenden Vorstandschaft im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Die Vorstandschaft kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen, die in der Vereinsordnung festzuhalten ist. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit der Vorstandschaft gehören:

- Verfassen und Beschluss der Vereinsordnung;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen;
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
- Zusammenarbeit mit der erweiterten Vorstandschaft und angeschlossenen Abteilungen.

§ 13 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist zuvor die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.

Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt die Vorstandschaft unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheiten.

Die Leitung der Abteilung obliegt den jeweiligen Abteilungsleiter:innen und ggf. Stellvertreter:innen, die durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit der Vorstandschaft. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl ihrer Nachfolger:innen im Amt. Scheidet eine Person, welche die Abteilungsleitung innehat, vorzeitig aus und / oder findet sich keine gewählte Person für die Position, so nimmt ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft die Geschäfte der Abteilungsleitung zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der eine neue Person zur Abteilungsleitung durch die Mitglieder der Abteilung für die noch ausbleibende Amtszeit zu wählen ist.

Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter:innen des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von 100 € rechtsgeschäftlich vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

Die Abteilungsleiter:innen haben, der Vorstandschaft in jeder Vorstandsitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, die erst mit der Genehmigung der Vorstandschaft wirksam werden. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren.

Im Kollisionsfall hat die Vereinssatzung Vorrang, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Über die Aufnahme in eine Abteilung entscheidet die jeweilig die Abteilungsleitung innehabende Person. Ein Vereinsmitglied hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch die erweiterte Vorstandschaft nach Anhörung der Abteilungsleitung festgelegt.

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilungen.

Die Regelungen der §§ 5, 7 bis 9 dieser Satzung gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlungen.

§ 14 Kassenprüfer:in

Der/Die Kassenprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese Person darf nicht Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein. Sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie kann nur einmal wiedergewählt werden.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen sowie die Abteilungstreffen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der schriftführenden Person und der Versammlungsleitung unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied der Vorstandschaft abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle, die Protokolle der Abteilungstreffen und die der Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft aufzubewahren. Die einzelnen Abteilungen sind selbstständig dafür zuständig, dass ein Protokoll bei einem Abteilungstreffen erstellt und zur Vorstandschaft geschickt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt und die Pflege des historischen Brauchtums des Mittelalters, der mittelalterlichen Musik und des Tanzens, des mittelalterlichen Schwertfechtens und auch für weitere Betätigungsfelder des lebendigen Mittelalters.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen an den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Satzung wurde neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2023